



Nur in Fällen, in denen der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten des § 63 Abs.1a SGB VII eingetreten ist, entsteht ein Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf Hinterbliebenenleistungen.

§ 63 Abs.1a SGB VII

Urteil des SG Koblenz vom 16.10.2006 – S 1 U 361/05 –
- vom Ausgang des Berufungsverfahrens beim LSG Rheinland-Pfalz wird berichtet

Der hinterbliebene Kläger und der aufgrund eines Versicherungsfalles am 05.02.2004 verstorbene Versicherte begründeten am 24.11.2003 eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Der Kläger machte Hinterbliebenenleistungen geltend. Das SG lehnt diese ab. Das LPartG vom 16.02.2001 sehe keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen vor. Dies hat das BVerfG in einem Normenkontrollverfahren nicht beanstandet (Urteil vom 17.07.2002, AZ: 1 BvF 1/01). Erst mit dem "Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts" vom 15.12.2004 haben hinterbliebene Lebenspartner einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen nach § 63 Abs.1a SGB VII. Diese am 01.01.2005 in Kraft getretene Norm finde jedoch nur auf Fälle Anwendung, in denen der Tatbestand der Norm erst nach dem 31.12.2004 erfüllt worden ist. Eine Erstreckung auf Sachverhalte vor dem Inkrafttreten sehe das Gesetz nicht vor und ergebe sich auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Das **Sozialgericht Koblenz** hat mit **Urteil vom 16.10.2006 – S 1 U 361/05 –** wie folgt entschieden:

Aktenzeichen:
S 1 U 361/05



SOZIALGERICHT
KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung des (im Folgenden: Versicherter).

Bei dem 1953 geborenen Versicherten war von der Beklagten durch Bescheid vom 28.12.1982 ein "Restzustand nach Virus-Hepatitis B, die sich bei fehlenden Aktivitätszeichen und Aggressivitätszeichen in der Remissionsphase befindet" als Berufskrankheit (BK) im Sinne der Nr. 3101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) anerkannt worden. Wegen der Folgen dieser BK zahlte die Beklagte dem Versicherten zunächst nur für den Zeitraum 19.06.1980 bis 30.04.1981 eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Ab dem 01.05.1981 wurde keine Rente mehr gewährt, weil die Beklagte davon ausging, dass die BK keine messbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Versicherten mehr bedingte.

Im Mai 2000 wurde der Beklagten gemeldet, der Versicherte werde wegen einer Leberzirrhose stationär behandelt. Die Beklagte nahm daraufhin Ermittlungen auf und holte Gutachten ein. Sodann gewährte sie dem Versicherten durch Bescheid vom 28.08.2002 wegen der anerkannten BK Nr. 3101 rückwirkend ab dem 12.11.1996 eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer BK-bedingten MdE von 50 vH sowie ab dem 01.11.2000 nach einer MdE von 80 vH. Als BK-Folgen wurden nunmehr festgestellt: Fortgeschrittene, rekompens-



sierte hepatitische Leberzirrhose (Child B) mit portaler Hypertension und Splenomegalie.

In seinem Gutachten für die Beklagte vom Juli 2003 am PD Dr. R zu dem Ergebnis, der Versicherte klage über zunehmende Mattigkeit und eine reduzierte Leistungskraft. Dies sei angesichts der erhobenen Befunde nachvollziehbar. Berufsbedingt bestünden inzwischen eine fortgeschrittene, dekompenzierte hepatitische Leberzirrhose mit deutlicher portaler Hypertension und Hypersplenismus sowie eine Leukopenie, Anämie und Thrombopenie. Berufsunabhängig leide der ^{Versicherte} Kläger zudem an einer HIV-Infektion im Stadium AIDS, die allerdings zurzeit unter antiretroviraler Kombinationstherapie unter befriedigender virologischer Kontrolle sei (nicht nachweisbare Viruslast und CD4-Zellzahl von 15 Prozent), ferner bestünden eine asymptomatische Cholezystolithiasis und eine Condylomata acuminata. Die Folgen der anerkannten BK bedingten inzwischen eine MdE von 100 vH. Es sei mit einer raschen Progredienz der Erkrankung und einer erneuten hepatischen Dekompensation zu rechnen, wenn nicht eine neue HBV-wirksame Therapie etabliert werden könne. Unter Berücksichtigung der begrenzten medikamentösen Optionen zur Behandlung der Hepatitis B sollte auch an eine Lebertransplantation gedacht werden. Eine Nachuntersuchung sei unter Berücksichtigung der erheblichen pathologischen Befunde spätestens in einem Jahr, ggf sogar früher, sinnvoll.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom August 2003 stellte PD Dr. R klar, bei der Einschätzung der BK-bedingten MdE auf 100 vH sei auch die ungünstige Erkrankungsprognose berücksichtigt worden. Tatsächlich liege weiterhin ein Stadium "Child B" vor, so dass insoweit keine wesentliche Verschlimmerung der Verhältnisse eingetreten sei. Die Zunahme der portalen Hypertension, der Mattigkeit, der Konzentrationsstörungen sowie der Laborveränderungen (Thrombopenie, Leukopenie und Bilirubinanstieg) deuteten allerdings auf eine voranschreitende Aktivität hin.



Daraufhin teilte die Beklagte dem Versicherten mit Schreiben vom 29.09.2003 mit, nach dem eingeholten Gutachten des PD Dr. R sei keine wesentliche Änderung in den Folgen der anerkannten BK eingetreten; die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung werde deshalb wie bisher (80 vH der Vollrente) weitergezahlt

Am 09.02.2004 erfuhr die Beklagte im Rahmen eines Telefonats mit dem Klinikum dass der Versicherte am 05.02.2004 verstorben sei.

Die Beklagte setzte sich am 10.02.2004 mit Dr. R telefonisch in Verbindung. In der dazugehörigen Gesprächsnotiz ist festgehalten, dass sich der Kläger um die Bestattung des Versicherten kümmere. Dieser und der Versicherten seien "seit über 20 Jahren zusammen" und hätten eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Todesursache des Versicherten sei ein Leberkoma infolge der berufsbedingten Hepatitis-erkrankung gewesen.

Die Beklagte zog daraufhin vom Standesamt der Stadtverwaltung K die "Bescheinigung" über die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft zwischen dem Kläger und dem Versicherten bei. Darin heisst es, die beiden hätten am 24.11.2003 vor der Stadtverwaltung K Erklärungen über die Begründung ihrer Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) vom 16.02.2001 LPartG abgegeben.

In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 13.02.2004 führte Dr. R aus, "ohne Zweifel" sei der Tod des Versicherten durch die dekompensierte Leberzirrhose eingetreten und damit Folge der anerkannten BK.

Daraufhin zahlte die Beklagte an eine nahe Verwandte des Versicherten gemäß §§ 63 Abs. 1 Nr. 1, 64 Sozialgesetzbuch (SGB) VII ein Sterbegeld in Höhe von 4.140,00 Euro.



Im April 2005 beantragte der Kläger bei der Beklagten eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten. Er trug vor, der Versicherte sei sein eingetragener Lebenspartner gewesen.

Durch Bescheid vom 15.07.2005 lehnte die Beklagte die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an den Kläger ab. Zur Begründung führte sie aus, die Lebenspartnerschaft mit dem Versicherten sei am 24.11.2003 gegründet worden. Der Versicherte sei am 05.02.2004 verstorben. Allerdings seien Lebenspartner erst seit dem 01.01.2005 durch die Einfügung des Abs. 1a in § 63 SGB VII auch im Hinterbliebenenrecht der gesetzlichen Unfallversicherung den Witwen bzw Witwern gleichgestellt. Dort sei mit Wirkung ab dem 01.01.2005 geregelt: "Die Vorschriften dieses Unterabschnittes über Hinterbliebenenleistungen an Witwen und Witwer gelten auch für Hinterbliebenenleistungen an Lebenspartner." Nach § 40 SGB I entstünden Ansprüche auf Sozialleistungen indes, wenn ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen, also alle materiell-rechtlichen Tatbestandsmerkmale, erfüllt seien. Da das Gesetz zur Einfügung des § 63 Abs. 1a SGB VII keine diesbezügliche Übergangsregelung enthalte, sei § 63 Abs. 1a SGB VII nur auf Ansprüche anwendbar, die ab dem 01.01.2005 entstanden seien. Da der Versicherte aber schon vorher, nämlich am 05.02.2004 verstorben sei, greife vorliegend § 63 Abs. 1a SGB VII nicht ein.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, unabhängig von der Neuregelung des § 63 Abs. 1a SGB VII habe er Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und zwar im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland; der hinterbliebene Lebenspartner müsse rechtlich wie ein hinterbliebener Ehepartner behandelt werden. Schon vor dem 01.01.2005 sei die Lebenspartnerschaft der Ehe unterhaltsrechtlich weitgehend gleichgestellt gewesen. § 5 des LPartG nehme insoweit sogar ausdrücklich auf die für Ehepaare geltenden Regelungen Bezug. Somit sei eine ausdrückliche Übergangsregelung zu § 63 Abs. 1a SGB VII nicht erforderlich gewesen. Im Übrigen vertrete auch die Deutsche Rentenversicherung



Bund die Rechtsauffassung, dass sich die Einbeziehung hinterbliebener Lebenspartner in die gesetzliche Rentenversicherung zum 01.01.2005 auch auf Fälle erstrecke, in denen der Lebenspartner bereits zuvor verstorben sei. Das habe die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin (Az: S 7 RA 7035/04) ausdrücklich zugestanden.

Durch Bescheid vom 22.11.2005 wies die Beklagte schließlich den Widerspruch des Klägers zurück und hielt an ihrer Rechtsauffassung fest. Die Lebenspartnerschaft sei gegenüber der Ehe ein Aliud. Denn das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft wende sich ausschließlich an Personen, die miteinander keine Ehe eingehen könnten. Die Rechtsbegriffe "Ehegatte" und "Lebenspartner" schlössen sich somit aus. Mithin könne § 63 Abs. 1 SGB VII nicht dahingehend ausgelegt werden, dass auch Lebenspartner zum berechtigten Personenkreis der "Hinterbliebenen" gehörten. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG sei keine Ehe im familien- und personenstandsrechtlichen Sinne, denn sie könne nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG nur von Personen gleichen Geschlechts begründet werden. Somit stehe das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ausschließlich Personen offen, die miteinander keine Ehe eingehen könnten (vgl Bundesverfassungsgericht < BVerfG >, Urteil vom 17.07.2002, Az: 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, in BVerfGE 105, 313 und Bundessozialgericht < BSG >, Urteil vom 29.01.2004, Az: B 4 RA 29/03 R). Dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften - Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 (BGBl I, 266) bei den Hinterbliebenenansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine Gleichstellung der Hinterbliebenen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften mit denen aus der Ehe getroffen habe, verstoße nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG. Der Gesetzgeber habe damit das Abstandsgebot aus Art. 6 GG geachtet, wonach die Ehen und Familien unter dem besonderen Schutz des Staates stünden. Die nach früherem Recht fehlende Gleichstellung von Hinterbliebenen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften mit denen aus Ehen verstoße auch nicht gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht. Die Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen



Union (EU) betreffen nicht das Recht der sozialen Sicherung. Sie bezögen sich vielmehr auf die Felder Arbeit und Beruf (vgl. Hessisches Landessozialgericht < LSG > vom 29.07.2004, Az: L 12 RJ 12/04). Zwar existierten zu Ansprüchen von Lebenspartnern auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Urteile einzelner SGe. Diese beträfen aber ein anderes Rechtsgebiet und hätten sich im Übrigen nicht mit der Frage der Rückwirkung wie im vorliegenden Fall zu befassen gehabt. Falls die Deutsche Rentenversicherung Bund tatsächlich die vom Kläger vertretene Rechtsauffassung teile, so sei dies für die Beklagte in keiner Weise maßgeblich und verbindlich.

Am 21.12.2005 hat der Kläger Klage erhoben. Er hält an seinem Begehren fest und betont, er sei rechtlich wie der "Witwer" des Versicherten zu behandeln. Dies habe das SG Düsseldorf in seinem Urteil vom 23.10.2003 zu § 46 SGB VI (Az: S 27 RA 99/02) entschieden. Seine Gleichbehandlung mit einem hinterbliebenen Ehepartner sei verfassungsrechtlich geboten. Dies ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 26.01.1993, Az: 1 BvL 38/92, 1 BvL 40/92, 1 BvL 43/92, in NJW 1993, 1517). Darüber hinaus habe das BVerfG in der Möglichkeit der Begründung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft keinen Verstoß gegen Art. 6 Satz 1 GG gesehen (Urteil vom 17.07.2002, aaO). Zwar habe das BVerfG in seinen Beschlüssen vom 01.06.1983 (Az: 1 BvR 107/83, in NJW 1984, 114) und vom 15.11.1989 (Az: 1 BvR 171/89, in NJW 1990, 1593) ausgeführt, dass es Art. 3 GG nicht gebiete, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Einteilung der Steuerklassen und der Höhe des Steuersatzes im Erbschaftssteuerrecht einem Ehegatten gleichzustellen. Denn es liege innerhalb der Grenzen der dem Gesetzgeber obliegenden Gestaltungsbefugnis, wenn er an die eigenverantwortliche Entscheidung der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, keine Ehe miteinander eingehen zu wollen, andere Folgerungen knüpfe, als in einer formwirksam geschlossenen Ehe mit ihren vielfältigen, bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften fehlenden Rechten und Pflichten der Ehepartner. In seinem (Kläger) Fall liege aber gerade keine eigenverantwortliche Entscheidung der Partner, keine Ehe eingehen zu wollen, vor. Vielmehr



sei es ihm und dem Versicherten durch das bestehende Eheverbot für Homosexuelle gerade verwehrt gewesen, ihren Wunsch nach einer Eheschließung zu verwirklichen. Deshalb sei seine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu hinterbliebenen Ehepartnern verfassungsrechtlich nicht zulässig. Im Übrigen habe der Gesetzgeber im Erbrecht, insbesondere im Pflichtteilsrecht, dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Situation eines hinterbliebenen Lebenspartners von der Situation eines hinterbliebenen Ehepartners nicht unterscheide (vgl BVerfG, Urteil vom 17.02.2002, aaO). Das Erbrecht und das Pflichtteilsrecht des Lebenspartners seien aber Bestandteil des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die den Partnern gegenseitige Rechte und Pflichten in einer lebenslangen Bindung auferlege. Mit ihrer Erklärung, die Lebenspartnerschaft eingehen zu wollen, verpflichteten sich die Lebenspartner zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung sowie zur Unterhaltsgewährung. Diese Verpflichtung zur gegenseitigen umfassenden Sorge rechtfertige es ebenso wie bei Ehegatten, dem Lebenspartner mit dem Pflichtteilsrecht auch über den Tod hinaus eine ökonomische Basis aus dem Vermögen des Verstorbenen Lebenspartners zu sichern. Diese Ausführungen ließen sich in vollem Umfang auf die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen. Mit diesen Gesichtspunkten habe sich die Beklagte im Rahmen ihrer ablehnenden Verwaltungsentscheidung nicht befasst. Zumindest ab dem 01.01.2005 müsse § 63 Abs. 1a SGB VII auf seinen Fall Anwendung finden. Das Gesetz enthalte keine Regelung dahingehend, dass es nur für Fälle gelten solle, in denen der Lebenspartner erst nach seinem Inkrafttreten verstorben sei.

Im Übrigen habe auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 19.12.1994 (Az: 10 C 1/94, in NJW 1995, 1847) die Ungleichbehandlung von Verlobten und Ehepaaren im Umzugsrecht als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar angesehen. Diese Ausführungen zum Umzugskostenrecht müssten erst Recht für Hinterbliebenenrenten gelten. Wegen des engeren Bezugs zur gesetzlichen Unterhaltspflichtung sei hier die Ungleichbehandlung von Ehepartnern und Partnern einer Lebensgemeinschaft noch weniger durch einen bloßen Verweis auf Art. 6 GG zu rechtfertigen als im Umzugskostenrecht.



Außerdem habe seine Lebensgemeinschaft mit dem Versicherten insgesamt über 20 Jahre gedauert. Vom 01.05.1981 bis zum Tod des Versicherten hätten sie in K wie ein Ehepaar zusammengelebt. Sie seien beide im Mietvertrag als Hauptmieter bezeichnet gewesen. Darüber hinaus hätten sie während der gesamten Zeit gemeinsam gewirtschaftet. Ferner hätten sie seit 1982 eine gemeinsame Hausratversicherung gehabt. Bei einer derart langen Gewöhnung an einen Rechtszustand ohne die rechtliche Möglichkeit der "Legalisierung" habe keine Veranlassung bestanden, unmittelbar nach dem Inkrafttreten des LPartG eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes zu begründen, zumal bis zur Entscheidung des BVerfG vom 17.07.2003 noch ungeklärt gewesen sei, ob das Gesetz überhaupt Bestand haben würde. Als sich der Versicherte im Jahr 2003 auf der Isolierstation des Klinikums befunden habe, habe man sich schließlich auf einen Hinweis des Dr. R hin entschieden, offiziell eine Lebenspartnerschaft einzugehen. Zum damaligen Zeitpunkt sei weder ihm (Kläger) noch dem Versicherten bewusst gewesen, dass der baldige Tod des Versicherten bevorstehen könne. Hierüber hätten sie untereinander ebenso wenig gesprochen, wie mit Dr. R. Grund für den Entschluss, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, sei gewesen, dass er (Kläger) dann ein Besuchs- und Auskunftsrecht im Krankenhaus sowie die Möglichkeit der Mitentscheidung bei ärztlichen Maßnahmen gehabt habe. An eine Hinterbliebenenversorgung sei dabei in keiner Weise gedacht worden.

Ergänzend hat der Kläger Unterlagen vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15.07.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 05.02.2004, hilfsweise ab dem 01.01.2005, eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen;

hilfsweise die Sprungrevision zuzulassen.



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Verwaltungsentscheidung fest. Sie betont, Art. 3 Abs. 1 GG sei nicht dadurch verletzt, dass das am 01.08.2001 in Kraft getretene LPartG noch nicht die Ergänzungsvorschrift über Hinterbliebenenleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) enthalte. Dies habe das BSG mit Urteil vom 13.12.2005 (Az: B 4 RA 14/05 R) entschieden. Darüber hinaus habe der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern durch Beschluss vom 29.07.2005 (Az: 9 ZB 05/737) entschieden, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht im Wege einer Analogie oder einer Ausfüllung einer planwidrigen Satzungslücke dem Rechtsinstitut der Ehe gleichzustellen sei. Das gelte insbesondere, soweit es um versicherungs- oder versorgungsrechtliche Auswirkungen gehe. Nichts anderes gelte für die entsprechenden Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch hier sei die Ergänzung des § 63 SGB VII durch Abs. 1a erst zum 01.01.2005 erfolgt und nicht mit einer Rückwirkung versehen worden. Eine dem § 300 Abs. 1 SGB VI (Recht der gesetzlichen Rentenversicherung) entsprechend Regelung gebe es im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) nicht. Im Übrigen sei die Rechtsauslegung anderer Versicherungsträger bezüglich der rechtlichen Behandlung eingetragener Lebenspartner im Recht der Hinterbliebenenversorgung für sie (Beklagte) nicht verbindlich.

Somit bleibe entscheidend, dass der Versicherte bereits vor dem Inkrafttreten der Ergänzung des § 63 SGB VII durch Abs. 1a verstorben sei.

Außerdem sei bislang § 65 Abs. 6 SGB VII (Gesichtspunkt der Versorgungs-Partnerschaft) unberücksichtigt geblieben. Die Lebenspartnerschaft zwischen dem Kläger und dem Versicherten sei am 24.11.2003 begründet worden und habe somit bis zum Tod des Versicherten weniger als ein Jahr bestanden. Besondere Umstände, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass die Lebenspartnerschaft



nicht alleine oder überwiegend dem Zweck gedient habe, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen, seien bislang nicht feststellbar.

Zur Bekräftigung ihres Vorbringens hat die Beklagte die vorgenannten Entscheidungen des VGH Bayern sowie des SG Fulda in das Verfahren eingeführt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte sowie die den Kläger und den Versicherten betreffende Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen; ihr wesentlicher Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist sowohl bezüglich des Haupt- als auch hinsichtlich des Hilfsantrags des Klägers unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die einschlägige Norm nicht auf seinen Fall anwendbar ist.

Grundsätzlich haben Hinterbliebene infolge eines Versicherungsfalles im Sinne des § 7 SGB VII (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) verstorbenen Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld, Erstattung der Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung, Hinterbliebenenrenten, Beihilfe) aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 63 Abs. 1 SGB VII). Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind insbesondere Witwen und Witwer (§§ 64, 65, 66, 71 SGB VII). Die diesbezüglichen Vorschriften gelten gemäß § 63 Abs. 1a SGB VII allerdings auch für Hinterbliebenenleistungen an eingetragene Lebenspartner.

Zwischen den Beteiligten ist zu Recht unstreitig, dass der Kläger und der am 05.02.2004 verstorbene Versicherte am 24.11.2003 vor der



Stadtverwaltung K . wirksam eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 LPartG begründeten. Dies hat im Übrigen die Stadtverwaltung K bestätigt.

Ferner ist zwischen den Beteiligten ebenfalls zu Recht unbestritten, dass der Tod des Versicherten zumindest wesentlich mitursächlich auf den Folgen der beim Versicherten anerkannt gewesenen und zuletzt entsprechend einer MdE von 80 vH entschädigten BK im Sinne der Nr. 3101 der Anlage zur BKV beruht. Dies hat Dr. R in seiner gutachtlichen Stellungnahme für die Beklagte vom Februar 2004 "ohne Zweifel" bestätigt.

Gleichwohl kann der Kläger als überlebender Teil der begründeten Lebenspartnerschaft für sich keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus § 63 Abs. 1a SGB VII herleiten, weil diese Norm auf ihn und damit auf seinen Fall nicht anwendbar ist.

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem LPartG vom 16.02.2001 (Art. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, BGBl I 266) die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ab August 2001 (vgl Art. 5 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften) eingetragene Lebenspartner rechtlich in vielfältiger Weise Eheleuten gleichgestellt wurden. Dabei hat der Gesetzgeber auch bestimmte Vorschriften des SGB VII entsprechend geändert (vgl Art. 3 § 54 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften), allerdings noch nicht die Vorschriften des zweiten Unterabschnitt im zweiten Abschnitt des SGB VII (= §§ 63 bis 71 SGB VII).

Damit hatten Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zunächst noch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Ausschluss von eingetragenen Lebenspartnern aus dem Anwendungsbereich der unfallrechtlichen Hinterbliebenenversicherung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts



(LPartÜAG) vom 15.12.2004 (BGBl I, 3396) zum 01.01.2005 (vgl. Art. 7 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes) war nicht verfassungswidrig. Das hat das BSG für den Anwendungsbereich des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) mit eingehender Begründung entschieden (vgl. Urteil vom 13.12.2005, Az: B 4 RA 14/05 R). Die dabei gemachten Ausführungen treffen im übertragenen Sinne auch für den Anwendungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) zu. In einem abstrakten Normenkontrollverfahren nach § 13 Nr. 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG hat das BVerfG festgestellt, dass das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften - Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 mit dem GG vereinbar ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.07.2002, Az: 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, in NJW 2002, 2543). In einem derartigen Normenkontrollverfahren prüft das BVerfG die Gültigkeit des gesamten Gesetzes und jeder einzelnen seiner Bestimmungen unter allen rechtlichen Aspekten, auch soweit sie von den Antragstellern nicht geltend gemacht worden sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 23.10.1951, Az: 2 BvG 1/51, in BVerfGE 1, 14). Damit hat das BVerfG auch den im LPartG enthaltenen Ausschluss der eingetragenen Lebenspartner von Hinterbliebenen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebilligt. Demnach ist das LPartG auch insoweit mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG vereinbar.

§§ 63, 65 Abs. 1, 66 Abs. 1, 71 Abs. 1 SGB VII können auch nicht dahin ausgelegt werden, dass der verstorbene Lebenspartner bis zum 31.12.2004 als versicherter "Ehegatte" und der überlebende Lebenspartner nicht als "Witwer" im Sinne der genannten Normen zu qualifizieren war oder dass diese Vorschriften entsprechend auf eingetragener Lebenspartner anwendbar waren. Eine erweiternde Auslegung der Ausdrücke "Ehegatte" und "Witwer", die auch eingetragene Lebenspartner erfassen würde, ist unter anderem schon deshalb von vornherein unmöglich, weil das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft sich ausschließlich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.07.2002, Az: 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, aaO). Eine entsprechende Analogie ist unzulässig (vgl. BSG, Urteile vom 13.12.2005, Az:



B 4 RA 14/05 R und vom 29.01.2004, Az: B 4 RA 29/03 R, in SozR 4-2600 § 46 Nr. 1; in diesem Sinne vgl auch Beschluss des VGH Bayern vom 29.07.2005, Az: 9 ZB 05/737.)

Die im LPartG noch fehlende rechtliche Gleichstellung von Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartnerschaften mit Hinterbliebenen aus einer Ehe verstößt auch nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht, denn die Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union betreffen nicht das Recht der sozialen Sicherung; sie beziehen sich vielmehr auf die Felder Arbeit und Beruf (vgl Hessisches LSG, Urteil vom 29.07.2004, Az: L 12 RJ 12/04, zitiert nach juris).

Die Klage des Klägers ist auch nicht im Sinne seines Hilfsantrags (Hinterbliebenenleistungen ab dem 01.01.2005) begründet. Zwar hat der überlebende Lebenspartner seit dem 01.01.2005 gemäß § 63 Abs. 1a SGB VII grundsätzlich einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Vorschrift ist jedoch nur auf Fälle anwendbar, in denen der Tatbestand der Norm erst nach dem 31.12.2004 erfüllt worden ist (vgl auch Rieke in Kassler Kommentar, Sozialversicherungsrecht § 63 SGB VII Rn 3a sowie Riebel in Hauck, SGB VII, K § 63 Rz 21a). Das bedeutet: Nur in den Fällen, in denen der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten des § 63 Abs. 1a SGB VII eingetreten ist, entsteht ein Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Für den vorliegenden Fall heißt das: Da der Versicherte bereits im Februar 2004, also vor dem 01.01.2005 verstorben ist, kann sich der Kläger hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Leistungsanspruchs nicht auf § 63 Abs. 1a SGB VII berufen.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Gesetzgeber im LPartÜAG zum Ausdruck gebracht hätte, dass sich das neue Recht ausdrücklich oder dem Sinn nach deutlich auch auf einen im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits abgeschlossenen Sachverhalt erstrecken soll. Dies ergibt sich nicht aus § 212 ff SGB VII, wie die Beklagte anzunehmen scheint; es entspricht vielmehr den allgemeinen



Rechtsgrundsätzen über den zeitlichen Geltungsbereich von Gesetzen (vgl BSG, Urteile vom 05.11.1965, Az: 5 RKn 87/61, in SozR Nr. 1 zu § 594 Reichsversicherungsordnung < RVO >, vom 05.11.1965, Az: 5 RKn 147/64, in SozR Nr. 1 zu § 589 RVO, vom 30.06.1965, Az: 2 RU 175/63 in BSGE 23, 139 und vom 28.10.1966, Az: 2 RU 152/66 in SozR Nr. 1 zu § 596 RVO).

Entsprechendes kann allerdings vorliegend nicht festgestellt werden. Das LPartÜAG enthält keine Übergangsvorschrift der entnommen werden könnte, dass sich das neue Recht auch auf im Zeitpunkt seines Inkrafttretens (01.01.2005) bereits abgeschlossene Sachverhalte erstrecken sollte.

Auch die Gesetzesbegründung (vgl Bundestagsdrucksache 15/3445) enthält diesbezüglich keinerlei Anhaltspunkte.

Mithin müssen die allgemeinen Rechtsgrundsätze (siehe oben) angewandt werden. Das führt dazu, dass im Falle des Klägers § 63 Abs. 1a SGB VII nicht anwendbar ist, weil der Tod des Versicherten vor dem 01.01.2005 eingetreten.

Die offensichtlich von der hier vertretenen Rechtsmeinung abweichende Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund entfaltet weder für die Beklagte noch für die gesetzliche Unfallversicherung noch für das Gericht irgendeine Bindungswirkung.

Aus dem Urteil vom BSG vom 13.12.2005 (Az: B 4 RA 14/05 R) können keine anderen Schlüsse gezogen werden. Der 4. Senat hatte nicht mehr darüber zu entscheiden, ob dem klagenden Lebenspartner, wenn nicht schon für die Zeit vor dem 01.01.2005, dann wenigstens für die Zeit ab dem 01.01.2005 Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustanden, weil der beklagte Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund) einen entsprechenden Anspruch im Verlaufe des Verfahrens anerkannt und den klagenden Lebenspartner insoweit klaglos gestellt hatte. Deshalb hat sich der 4. Senat des BSG zu diesem Punkt nicht mehr geäußert. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der 4. Senat unter Abweichung von den oben genannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Begründung eines Anspruchs auf Hinter-



bliebenenleistungen ab dem 01.01.2005 bejaht hat oder bejaht hätte, wenn er diese Frage hätte entscheiden müssen.

Die Kammer vermag angesichts des weiten Regelungsermessens des Gesetzgebers bei Leistungsgesetzen darin, dass überlebende Lebenspartner nur dann einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben, wenn der Tod des anderen Lebenspartners erst nach dem 31.12.2004 eingetreten ist, keinen Verfassungsverstoß erkennen.

Nach alledem musste die Kammer nicht mehr der Frage nachgehen, ob es sich bei der im November 2003 begründeten Lebenspartnerschaft zwischen dem Kläger und dem Versicherten um eine "Versorgungs-Lebenspartnerschaft" im Sinne des § 65 Abs. 6 SGB VII handelte.

Mithin musste die Klage abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Sprungrevision (§ 161 Abs. 2 SGG in Verbindung mit § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG) liegen nicht vor.